



Pfälzischer
Sportschützenbund

Ausbildungs- richtlinie

PSSB Ausbildungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1. Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im Pfälzischen Sportschützenbund
2. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Qualitätsvorgaben im PSSB
3. Organisationsstruktur Aus- und Fortbildung im PSSB
4. Zuständigkeitsbereiche und verantwortliche Personen im Bereich Bildung
5. Ausbildungsdurchführung
 - 5.1 Vorstufenqualifikation
 - 5.1.1 Sachkunde nach § 7 WaffG und §§ 1 -3 AWaffV
 - 5.1.2 Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)
 - 5.1.2.1 Voraussetzungen
 - 5.1.2.2 Erforderliche Sachkunde für „Verantwortliche Aufsichtspersonen“
 - 5.1.2.3 Verfahren/Prüfungsordnung
 - 5.1.2.3.1 Wiederholung der Prüfung
 - 5.1.2.3.2 Gebühren und Lehrgangskosten
 - 5.2 Basisqualifikationen
 - 5.2.1 Schießsportleiter
 - 5.2.1.1 Handlungsfelder
 - 5.2.1.2 Ziele der Ausbildung
 - 5.2.1.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
 - 5.2.1.2.2 Fach- bzw. Methodenkompetenz
 - 5.2.1.3 Inhalt der Ausbildung
 - 5.2.1.3.1 Personen-/gruppenbezogene Inhalte
 - 5.2.1.3.2 Bewegungs-/sportpraxisbezogene Inhalte
 - 5.2.1.3.3 Vereins-/verbandsbezogene Inhalte
 - 5.2.1.4 Ausbildungsordnung
 - 5.2.1.4.1 Träger der Schießsportleiterausbildung und Durchführungsverantwortung
 - 5.2.1.4.2 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
 - 5.2.1.4.3 Dauer der Ausbildung und Organisationsform
 - 5.2.1.4.4 Ausbildungsunterbrechung und Fehlzeiten

5.2.1.5 Prüfungsordnung**5.2.1.5.1 Prüfungsgrundsätze****5.2.1.5.2 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung****5.2.1.5.3 Prüfungsziele****5.2.1.5.4 Prüfungsform****5.2.1.5.5 Prüfungskommission****5.2.1.5.6 Prüfungswiederholung****5.2.1.5.7 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten****5.2.1.6 Lizenzordnung****5.2.1.6.1 Lizenzierung****5.2.1.6.2 Gültigkeit****5.2.1.6.3 Allgemeine Bestimmungen****5.2.1.6.4 Lizenzentzug****5.2.1.6.5 Weitere Bestimmungen****5.3 Erste Lizenzstufe****5.3.1 Trainer C Basis – Breitensport = Grundmodul C 1****5.3.1.1 Handlungsfelder****5.3.1.2 Ausbildungsziele****5.3.1.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz****5.3.1.2.2 Fachkompetenz****5.3.1.2.3 Vermittlungs-/Methodenkompetenz****5.3.1.3 Ausbildungsinhalte****5.3.1.3.1 Personen-/gruppenbezogene Inhalte****5.3.1.3.2 Sportpraxis-/bewegungsbezogene Inhalte****5.3.1.3.3 Verbands-/vereinsbezogene Inhalte****5.3.1.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien****5.3.1.5 Ausbildungsordnung****5.3.1.5.1 Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung****5.3.1.5.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge****5.3.1.5.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung****5.3.1.5.4 Dauer der Ausbildung und Organisationsform****5.3.1.5.5 Ausbildungsunterbrechung****5.3.1.5.6 Disziplinwechsel****5.3.1.6 Prüfungsordnung****5.3.1.6.1 Prüfungsgrundsätze**

- 5.3.1.6.2 Prüfungsziele
- 5.3.1.6.3 Zulassung zur Prüfung
- 5.3.1.6.4 Prüfungsform
- 5.3.1.6.5 Prüfungsinhalte
- 5.3.1.7 Lizenzordnung
 - 5.3.1.7.1 Lizenzierung
 - 5.3.1.7.2 Gültigkeit
 - 5.3.1.7.3 Lizenzverlängerung Trainer C
 - 5.3.1.7.4 Regelungen zur Fortbildung
 - 5.3.1.7.5 Allgemeine Bestimmungen
 - 5.3.1.7.6 Lizenzentzug
 - 5.3.1.7.7 Weitere Bestimmungen
- 5.3.2 Trainer C Leistungssport = Spezialisierungsmodul C 2
 - 5.3.2.1 Handlungsfelder
 - 5.3.2.2 Ausbildungsziele
 - 5.3.2.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
 - 5.3.2.2.2 Fachkompetenz
 - 5.3.2.2.3 Methoden-/Vermittlungskompetenz
 - 5.3.2.3 Ausbildungsinhalte
 - 5.3.2.3.1 Personen-/gruppenbezogene Inhalte
 - 5.3.2.3.2 Bewegungs-/sportpraxisbezogene Inhalte
 - 5.3.2.3.3 Verbands-/vereinsbezogene Inhalte
 - 5.3.2.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien
 - 5.3.2.5 Ausbildungsordnung
 - 5.3.2.5.1 Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung
 - 5.3.2.5.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge
 - 5.3.2.5.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung
 - 5.3.2.5.4 Dauer der Ausbildung und Organisationsform
 - 5.3.2.5.5 Ausbildungsunterbrechung
 - 5.3.2.5.6 Disziplinwechsel
 - 5.3.2.6 Prüfungsordnung
 - 5.3.2.6.1 Prüfungsgrundsätze
 - 5.3.2.6.2 Prüfungsziele
 - 5.3.2.6.3 Zulassung zur Prüfung
 - 5.3.2.6.4 Prüfungsform

- 5.3.2.6.5 Prüfungsinhalte**
- 5.3.2.7 Lizenzordnung**
 - 5.3.2.7.1 Lizenzierung**
 - 5.3.2.7.2 Gültigkeit**
 - 5.3.2.7.3 Lizenzverlängerung Trainer C**
 - 5.3.2.7.4 Regelungen zur Fortbildung**
 - 5.3.2.7.5 Allgemeine Bestimmungen**
 - 5.3.2.7.6 Lizenzentzug**
 - 5.3.2.7.7 Weitere Bestimmungen**
- 5.3.3 Sonderlizenz – Kinder trainieren anders (KITRA)**
- 5.3.4 Jugendbasislizenz (JuBaLi)**
 - 5.3.4.1 Handlungsfelder**
 - 5.3.4.2 Ausbildungsziele**
 - 5.3.4.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**
 - 5.3.4.2.2 Fachkompetenz**
 - 5.3.4.2.3 Methoden-/Vermittlungskompetenz**
 - 5.3.4.3 Ausbildungsinhalte**
 - 5.3.4.3.1 Personen-/gruppenbezogene Inhalte**
 - 5.3.4.3.2 Bewegungs-/sportpraxisbezogene Inhalte**
 - 5.3.4.3.3 Verbands-/vereinsbezogene Inhalte**
 - 5.3.4.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien**
 - 5.3.4.5 Ausbildungsordnung**
 - 5.3.4.5.1 Träger der JuBaLi-Ausbildung/Durchführungsverantwortung**
 - 5.3.4.5.2 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**
 - 5.3.4.5.3 Dauer der Ausbildung und Organisationsform**
 - 5.3.4.5.4 Ausbildungsunterbrechung**
 - 5.3.4.6 Prüfungsordnung**
 - 5.3.4.6.1 Prüfungsgrundsätze**
 - 5.3.4.6.2 Prüfungsziele**
 - 5.3.4.6.3 Zulassung zur Prüfung**
 - 5.3.4.6.4 Prüfungsform**
 - 5.3.4.6.5 Prüfungsinhalte**
 - 5.3.4.6.6 Prüfungskommission**
 - 5.3.4.6.7 Prüfungswiederholung**
 - 5.3.4.6.8 Prüfungsgebühren/Lehrgangskosten**

- 5.3.4.6.9 Weitere Bestimmungen**
- 5.3.4.7 Lizenzordnung**
 - 5.3.4.7.1 Lizenzierung**
 - 5.3.4.7.2 Gültigkeit**
 - 5.3.4.7.3 Allgemeine Bestimmungen**
 - 5.3.4.7.4 Lizenzentzug**
 - 5.3.4.7.5 Weitere Bestimmungen**
- 5.3.5 Kampfrichterausbildung – Lizenz B**
 - 5.3.5.1 Handlungsfelder**
 - 5.3.5.2 Ausbildungsziele**
 - 5.3.5.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**
 - 5.3.5.2.2 Fachkompetenz**
 - 5.3.5.3 Ausbildungsinhalte**
 - 5.3.5.4 Ausbildungsordnung**
 - 5.3.5.4.1 Träger der Kampfrichterausbildung/Durchführungsverantwortung**
 - 5.3.5.4.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge**
 - 5.3.5.4.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**
 - 5.3.5.4.4 Dauer der Ausbildung und Organisationsform**
 - 5.3.5.4.5 Ausbildungsunterbrechung**
 - 5.3.5.4.6 Disziplinwechsel**
 - 5.3.5.5 Prüfungsordnung**
 - 5.3.5.5.1 Prüfungsgrundsätze**
 - 5.3.5.5.2 Prüfungsziele**
 - 5.3.5.5.3 Zulassung zur Prüfung**
 - 5.3.5.5.4 Prüfungsform**
 - 5.3.5.5.5 Prüfungsinhalte**
 - 5.3.5.6 Lizenzordnung**
 - 5.3.5.6.1 Lizenzierung**
 - 5.3.5.6.2 Gültigkeit**
 - 5.3.5.6.3 Lizenzverlängerung**
 - 5.3.5.6.4 Fortbildungsregelungen**
 - 5.3.5.6.5 Allgemeine Bestimmungen**
 - 5.3.5.6.6 Lizenzentzug**
 - 5.3.5.6.7 Weitere Bestimmungen**
- 6. Delegation von Aufgaben an Dritte**

- 7. **Kooperation mit externen Partnern**
- 8. **Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualitätsstandards**
- 9. **Inkrafttreten**

1. **Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im Pfälzischen Sportschützenbund e.V.**

Mit den zahlreichen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern Knüpfen die Sportvereine in Deutschland mit ihren gewachsenen demokratischen Strukturen ein Netzwerk zwischen den Generationen und den unterschiedlichen sozialen Gruppen und Kulturen. Der organisierte Sport leistet auf diese Weise einen Beitrag zum Zusammenhalt unserer modernen Gesellschaft.

Mit ihren Leitprinzipien

- der gleichen teilhabe von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- der Gleichbehandlung von Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Überzeugung und sexueller Orientierung

Verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zugleich zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei.

Der PSSB hat sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe gestellt, z.B. die durch Änderung des Waffengesetzes notwendigen Maßnahmen ergriffen und entsprechende Vorstufenqualifikationen integriert.

Die Entwicklung des Breitensports und die Ergebnisse im Spitzensport werden Wesentlich durch die Anzahl und Arbeitsqualität der Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Kampfrichter/innen in den Vereinen bestimmt. Ursache – Wirkungsketten liegen wie folgt vor:

Breitensport

- Angebotsvielfalt steigert Ausbildungsbedürfnis
- Steigerung des Angebotsniveaus der Vereine durch Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter/innen
- Mitgliederzuwachs durch Angebotserweiterung und hohes Leistungsniveau
- sich steigerndes Ausbildungsbedürfnis auf höherer Stufe

Spitzensport

- Analyse der internationalen Spitzenleistungsentwicklung
- trainingsmethodische Umsetzung der aus der Analyse abgeleiteten Strategie leistungssportlicher Entwicklung im PSSB
- Nachweis des Leistungsfortschritts zu den Wettkampfhöhepunkten
Vergleich der erbrachten Leistungsergebnisse mit den internationalen

Spitzenleistungen und Änderungen des trainingsmethodischen Umsetzungsprozesses

Das Aus- und Fortbildungswesen im Pfälzischen Sportschützenbund e.V. (PSSB) sach- und adressatenspezifisch zu strukturieren und planmäßig zu organisieren erfordert:

- das permanente Angleichen der Ausbildungsziele an die Schießsportentwicklung
- die Vermittlung der Inhalte nach dem neuesten Erkenntnisstand im Sachgebiet und in der Lehrmethodik
- die Anpassung der Ausbildungsorganisation an die zeitabhängigen Teilnahmemöglichkeiten der Aus- und Fortbildungswilligen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- die fachliche Konsolidierung und materiell – technische Sicherstellung der Ausbildungsträger
- die Bereitstellung zentraler Ausbildungsmaterialien und Fragebögen für die einheitlichen Prüfungen
- die Ermittlung des tatsächlichen Aus- und Fortbildungsbedarfes

2. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Qualitätsvorgaben des DSB

Die Vorgaben der DOSB-Rahmenrichtlinien sowie des DSB-Qualifizierungsplanes machen es erforderlich, dass die Aus- und Fortbildungskonzeption des PSSB auf der Grundlage dieser Vorgaben überarbeitet und den neuen Qualitätsstandards angepasst wird.

Parallel zu Erarbeitung der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption werden mehrere Mitarbeiter des PSSB die Ausbilderlizenz für die Aus- und Fortbildung der Trainer C erwerben.

Unabhängig von der Erarbeitung der neuen Aus- und Fortbildungskonzeption des PSSB wird die Durchführung eines Trainer C-Lehrganges geplant und die Termine im Verbandsorgan (SWDSZ) und auf der Homepage veröffentlicht. Neben einem finanziellen Eigenanteil erfolgt die Finanzierung des Lehrganges über Zuschüsse des Sportbundes Pfalz und dem PSSB.

3. Organisationsstruktur Aus- und Fortbildung im PSSB ab 01.01.2011

1. Lizenzstufe C 2 60 LE	Trainer C Leistungssport	Jugendleiter	Vereins- manager C 120 LE	PSSB in Kooperation mit Sportbund	P S S B
1. Lizenzstufe C 1 90 I.F.	Trainer C Basis-/Breitensport				
Basis- qualifikation 30 I.F.	Schießsportleiter		JuBaLi 15 LE	Schützenkreise	
Vorstufen- qualifikation	Schieß- und Standaufsichten				
	Sachkunde nach dem WaffG				

Die Schießsportleiterausbildung ist modularer Bestandteil der Lizenz Trainer C Basis Breitensport. Auf die Gesamtstundenzahl von 30 LE werden 12 LE aus der Vorstufenqualifikation Sachkunde und Schieß- und Standaufsichten angerechnet.

Die Jugendbasislizenz ist als Sonderlizenz anzusehen.

Die Sachkunde ist für die Jugendbasislizenz abhängig vom Tätigkeitsbereich des Vereinsmitarbeiters, d. h. nur im Luftdruckwaffen- oder auch im Feuerwaffenbereich tätig.

Neben der Ausbildung von der Sachkunde bis zum Trainer C werden im PSSB Auch Kampfrichter der Lizenzstufe B ausgebildet.

	Kampfrichter A-Lizenz		DSB
Basis- qualifikation	Kampfrichter B-Lizenz	30 LE unter Anrechnung von 15 LE Vorstufen- qualifikation	P S S B
Vorstufen- qualifikation	Schieß- und Standaufsichten Sachkunde nach dem WaffG		

4. Zuständigkeitsbereiche und verantwortliche Personen im Bereich Bildung

Ausbildung	Ausbildungsträger	Prüfer/Ausbilder
Sachkunde nach §§ 1 – 3 AWaffV		
Sachkundeausbildung	Schützenkreise PSSB	Waffensachverständige, Trainer, Kampfrichter, Schießstandsachverst.(SSV), Juristen u. a.
Sachkundeprüfung	Schützenkreise PSSB Personen, wie ÜL, Trainer,	Besonders sachkundige Kampfrichter, SSV
Aufsichten	Schützenkreise PSSB	Trainer, Kampfrichter, SSV
Schießsportleiter	Schützenkreise PSSB	Trainer, Kampfrichter, SSV
Jugendbasislizenz	PSSB der Ausbilderlizenz JuBaLi	Trainer A/B/C, Inhaber
Trainer C	PSSB lizenz, Disziplinreferenten,	Trainer A/B mit Ausbilder- Referenten Sportbund Pfalz
Trainer A/B	DSB	Dozenten DSB
Kampfrichter B	PSSB	Kampfrichterreferent, erfahrene Kampfrichter
Kampfrichter A	DSB	Dozenten DSB

5. Durchführung der Ausbildung

Die Träger der Ausbildung schreiben für ihre Verantwortungsbereiche die Ausbildungen aus. Es soll eine Jahresplanung angestrebt werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die Ausbildungsträger selbständig.

5.1 Vorstufenqualifikation

5.1.1 Sachkunde nach § 7 WaffG und §§ 1 – 3 AWaffV

Der Pfälzische Sportschützenbund überträgt die Waffensachkundeausbildung an die Schützenkreise. Die Ausbilder werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier zugelassen. Die Prüfungsfragebogen sind durch die ADD überprüft und zugelassen worden. Die Prüfungen sind vier Wochen vor dem Termin bei der ADD mit Datum, Uhrzeit und Örtlichkeit anzumelden. Bei der Prüfung ist ein Behördenvertreter der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anwesend.

Die Sachkundeausbildung umfasst mindestens 20 LE.

Fehlzeiten bei der Ausbildung sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Sachkundeausbildung und Prüfung erfolgt nach der vom Präsidium beschlossenen Richtlinie.

Gebühren für die Ausbildung und Prüfung legen die Ausbildungsträger fest. Sie sollte jedoch den Betrag von € 100.— nicht übersteigen.

5.1.2 Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)

Der Gesetzgeber fordert in § 10 AWaffV eine „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann. In § 11 AWaffV werden die Aufgaben der „verantwortlichen Aufsichtsperson“ festgelegt. Der DSB hat die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen seinen Mitgliedern übertragen. Die von den Landesverbänden ausgestellten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

5.1.2.1 Voraussetzungen

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ als Standaufsicht muss

- volljährig
- zuverlässig
- persönlich geeignet
- sachkundig

sein und einem dem PSSB angeschlossenen Verein, als Mitglied angehören.

5.1.2.2 Erforderliche Sachkunde für die „verantwortliche Aufsichtsperson“

Der Begriff Sachkunde in diesem Zusammenhang bezeichnet nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde. Die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllen die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen.

Kenntnisse in folgenden Themenbereichen sind nachzuweisen:

Schießstätte

- a) Umfang der Zulassung
- b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für den Betrieb der Schießstätte
- c) Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - aa) erforderliche Kennzeichnungen
 - bb) Feuerlöscher
 - cc) Fluchtwege
 - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
 - ee) Erste-Hilfe-Material
- d) Schießstandrichtlinien
- e) Schießstandordnung
- f) Versicherung

Waffenrechtliche Benutzungsregeln für Schießstätten

- a) Nicht zugelassene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
- b) Unzulässige Übungen im Schießsport (§ 15, Abs. 6 WaffG, § 7 AWaffV)
- c) Zulässige Übungen im Schießsport (§ 9 AWaffV)

Altersgrenzen

- a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
- b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahre)
- c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichten
- d) Pflichten nach § 27, Abs. 3, Satz 2 WaffG

Aufgaben nach § 11 AWaffV

- a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10, Abs. 3 AWaffV)
- b) Ständige Beaufsichtigung
- c) Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen
- d) Transport der Waffen
- e) Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- f) Verwendung von wiedergeladener Munition
- g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
- h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

Aufbewahren von Waffen auf der Schießstätte

- a) Transportbehälter
- b) Waffenraum

Versicherungen

- a) Haftpflichtversicherung
- b) Unfallversicherung
- c) Verwaltungsberufsgenossenschaft

Verhalten bei Unfällen

- a) Richtiges (besonnenes) Handeln
- b) Information der erforderlichen Stellen (z.B. Arzt, Polizei, Vorstand)
- c) Erste-Hilfe

5.1.2.3 Verfahren/Prüfungsordnung

Zeitungfang: 4 UE à 45 Minuten

Abschluss: Mündliches Prüfungsgespräch
Praktische Übung

Voraussetzung: Vollständige Teilnahme an der Ausbildung

Die Prüfung wird mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Sie ist Bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Bewertung erreicht werden. Ergebnisse unter 60% werden mit „Nicht Bestanden“ bewertet.

Über die Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung enthalten muss, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des DSB durchgeführt wurde.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung mit „Nicht Bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form, Termin und Ort der Wiederholung legt die Prüfungskommission fest.

Weitere

Wiederholungen sind nur mit einer erneuten Lehrgangsteilnahme möglich.

Kosten und Gebühren

Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren werden vom Ausbildungsträger bestimmt. Der DSB empfiehlt, eine Gesamtgebühr festzusetzen.

5.2 Basisqualifikationen

Die Basisqualifikationen dienen als Einstieg und Orientierung in das Qualifizierungssystem des DSB. Hier werden Abschlüsse erworben, die dokumentieren, dass im Verein kleinere, fest beschriebene Aufgaben übernommen werden können. Sie können auch dazu dienen, sich auf bestimmte Tätigkeiten vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

5.2.1 Schießsportleiter

Die Qualifizierung zum Schießsportleiter differenziert sich in zwei Bereiche:

Schießsportleiter	= für alle Disziplinen die dem Waffengesetz unterliegen
Schießsportleiter – Bogen	= für alle Bogendisziplinen

5.2.1.1 Handlungsfelder

Die Tätigkeit als Schießsportleiter umfasst die Sicherung der organisatorischen Abläufe innerhalb des Schießsportbetriebes auf Vereinsebene

Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung

- Schießsportliche Veranstaltungen und Angebote
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

5.2.1.2 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen Und Erfahrungen, wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der Folgenden Kompetenzen angestrebt:

5.2.1.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Schießsportleiter

- Ist sich seiner Vorbildfunktion und der Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend
- Ist sensibilisiert im Umgang mit Mitarbeitern und Arbeitsgruppen

5.2.1.2.2 Fach- und Methodenkompetenz

Der Schießsportleiter

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um
- kennt und berücksichtigt das Regelwerk des DSB
- kann den Schießbetrieb aufbauen und betreuen
- besitzt Grundkenntnisse über innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- kann Mitarbeiter/-innen motivieren

5.2.1.3 Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungsgänge orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.2.1.3.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Teamentwicklung
 - ▷ Aufgabenraster
 - ▷ Führen
 - ▷ Motivieren

5.2.1.3.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- Grundlagen zu Planung und Gestaltung des Schießbetriebes
 - ▷ Organisation von Training und Wettkampf
 - ▷ Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- Kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und auswerten

5.2.1.3.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Allgemeine Verwaltungsverfahren

Berührungspunkte Verein/Verband mit seinen Untergliederungen

Grundlagen zur Planung und Gestaltung von Zusammenkünften und Versammlungen

Einladungsgestaltung

Checkliste für einen Versammlungsbericht

Versammlungsleitung

Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes

Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
Vereinsrechtliche Grundlagen

5.2.1.3.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.2.1.4 Ausbildungsordnung

5.2.1.4.1 Träger der Schießsportleiterausbildung und Durchführungsverantwortung

Als anerkannter Schießsportverband und Bildungsträger obliegt dem DSB die Richtlinienkompetenz.

Der DSB überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Schießsportleiter inklusive der Prüfungen seinen Landesverbänden. Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung dem DSB vorzulegen und Bedarf seiner Zustimmung. Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung der LV.

5.2.1.4.2 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Schießsportleiterausbildung sind Bewerber von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis der Sachkunde
- Gültiger Erste-Hilfe-Kurs über mindestens 16 LE (= 8 Doppelstunden)

Voraussetzungen für die Zulassung zum Schießsportleiter Bogen sind

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Gültiger Erste-Hilfe-Kurs über mindestens 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.2.1.4.3 Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildung zum Schießsportleiter/- Bogen umfasst inklusive Prüfung mindestens 30 LE.

Der PSSB bietet eine zweiteilige Modulausbildung an, in der Teile der erworbenen Kenntnisse aus der Vorstufenqualifikation „Sachkundenachweis“ und „Qualifizierung von Aufsichtspersonen“ angerechnet werden.

Die Modulausbildung beinhaltet

Modul 1 = 12 LE

Sachkundenachweis
Qualifizierung von Aufsichtspersonen

Modul 2 = 18 LE

Aufbauseminar Schießsportleiter

Folgende Organisationsformen der Lehrgänge sind möglich

Tagesveranstaltungen	à 9 LE
Wochenendveranstaltung	à 18 LE

Die Schießsportleiterausbildung ist Eingangsvoraussetzung zur Lizenzausbildung in der 1. Lizenzstufe und ist mit ihren Inhalten und LE-Umfängen Bestandteil der „Trainer C-Basis-Breitensport“ Qualifikation, zur Erlangung der DOSB Trainer C-Lizenz mit insgesamt 120 LE.

5.2.1.4.4 Ausbildungsunterbrechung/Fehlzeiten

Die Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren nach Beginn durch den Teilnehmer abzuschließen.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen - Ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt – kann der Lehrausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

5.2.1.5 Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.2.1.5.1 Prüfungsgrundsätze

Die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Ausbildungsbeginn offen zu legen.

5.2.1.5.2 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

Komplette Teilnahme an der Ausbildung. Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.2.1.5.3 Prüfungsziele

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Feedback für die Ausbilder

5.2.1.5.4 Prüfungsform

- schriftlich 50 Fragen Multiple Choice Verfahren
- Prüfungszeit 90 Minuten schriftlich, nach Bedarf mündlich.

5.2.1.5.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus den Ausbildungslehrreferenten und ggf. dem Lehrreferenten.

Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist
Dem Bewerber ist ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Fertigkeiten erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden unterzeichnet ist.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Das entspricht mindestens 60% erreichter Bewertungspunkte aus der entsprechenden Prüfung. Liegt die Bewertung Zwischen 50% und 59% kann durch ein Prüfungsgespräch bei einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei einer Bewertung unter 50% gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

5.2.1.5.6 Prüfungswiederholung

Der Teilnehmer erhält einmalig die Möglichkeit der Prüfungswiederholung. Form, Termin und Ort der Wiederholung legt die Prüfungskommission fest.
Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission.
Über weitere Wiederholungen entscheidet der Landeslehrausschuss.

5.2.1.5.7 Gebühren und Kosten

Ausbildung inklusive Prüfung	Maximal 100.- €
Lizenzgebühr	10.- €

5.2.1.6 Lizenzordnung

5.2.1.6.1 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Lizenz bzw. die Lizenz Schießsportleiter/Schießsportleiter-Bogen. Sie ist Eingangsvoraussetzung für die Ausbildungsangebote des DOSB. Mit diesem Abschluss wird dokumentiert, dass in einem Verein kleinere, fest umschriebene Aufgaben übernommen werden können. Sie kann auch eine Maßnahme für Personen sein, sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

5.2.1.6.2 Gültigkeit

Die Schießsportleiter Lizenz ist unbefristet gültig

5.2.1.6.3 Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen LV des DSB anzuerkennen.

Der PSSB erkennt die auf der vorgenannten Grundlage erteilten Lizenzen anderer LV des DSB an.

Lizenzen von Schützen, die auf Grund einer Schießsportleiterausbildung eines anderen anerkannten Schießsportverbandes erworben wurden, werden vom PSSB nicht anerkannt. Diese Schützen haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Schießsportleiterlehrgang des PSSB die Berechtigung für den PSSB zu erhalten. Sie müssen nicht am gesamten Lehrgang, sondern nur am Lehrgangsteil Sportordnung des DSB, sowie an den dazugehörigen praktischen Übungen teilnehmen. In der Prüfung erhalten sie nur den Fragenteil zur Sportordnung/Schießstandordnung.

5.2.1.6.4 Lizenzentzug

Der PSSB hat das Recht Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Schießsportleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen des PSSB bzw. des DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.2.1.6.5 Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in dieser Ausbildungsrichtlinie nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3 Erste Lizenzstufe

Neben der verbandsinternen Vorstufenqualifikation Waffensachkunde stellt die beschriebene Basisqualifikation zum Schießsportleiter den verbindlichen Einstieg für das Grundmodul C 1 (Trainer C Basis-Breitensport) dar.

Die erste Lizenzstufe im DSB umfasst einen Stundenumfang von insgesamt 150 LE und besteht aus einem Grundmodul C 1 (Trainer C Basis-Breitensport – Ausbildung) und einem Spezialisierungsmodul C 2 (Trainer C-Leistungssport bzw. Trainer C-Trendsport bzw. Jugendleiter).

Für die Lizenzanerkennung und der damit verbundenen Bezuschussungsfähigkeit Auf der Ebene des DOSB ist die erfolgreiche Teilnahme an der Schießsportleiterausbildung mit 30 LE und das Grundmodul Trainer C Basis-Breitensport mit 90 LE für Trainer nachzuweisen (= 1. Lizenzstufe à 120 LE/DOSB-Rahmenrichtlinie).

5.3.1 Trainer C Basis-Breitensport = Grundmodul C 1

5.3.1.1 Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainer C Basis-Breitensport umfasst die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis schießsportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote auf Vereinsebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von

- Attraktiven Vereins- und Freizeitangeboten
- Übungs- und Trainingseinheiten im sportartspezifischen Anfängerbereich (Technikerwerb, Grundlagentraining)

5.3.1.2 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und .Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.1.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Trainer

- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer

5.3.1.2.2 Fachkompetenz

Der Trainer

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Disziplinen und deren spielerische sowie wettkampfmäßige Anwendung im Anfängerbereich
- kann Anfängergruppen aufbauen, betreuen und fördern
- kennt die gesundheitlichen, konditionellen und koordinativen Zusammenhänge und kann sie in der Übungsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren
- Schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe

5.3.1.2.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer

- Verfügt über pädagogisch/didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten im Einzel- und Gruppenbetrieb
- Verfügt über ein Grundwissen von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im

Anfängerbereich und wendet es an

- Hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung, praktischen Selbsterfahrung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt
- Lernt die Grundprinzipien für ein zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport kennen und ansatzweise anzuwenden

5.3.1.3 Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.3.1.3.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfängerbereich:

- strukturierte, zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Übungseinheiten im Anfängerbereich
 - Aufbau mittels didaktischem Raster
 - Gliederung von Lerneinheiten (Einleitung, Hauptteil, Ausklang)
 - methodischer Aufbau von Lerneinheiten
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit verschiedener Altersstufen
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik
 - Leiten
 - Führen
 - Betreuen
 - Motivieren
- Schaffung von Bewusstsein für die Verantwortung von Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch den Sport

5.3.1.3.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Allgemeine und spezielle Übungsinhalte und –methoden für die Grundlagenschulung von Schießsportanfängern im Vereinsbetrieb
- Grundlagen der Trainingslehre
 - motorische Grundfähigkeiten
 - Anpassungsprinzipien
 - Prinzipien des Anfängertrainings
 - Lernen von disziplinspezifischen Bewegungsabläufen
- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- Sportbiologische Grundlagen
 - Wie funktioniert der menschliche Körper
 - Herz-Kreislauf-System
 - Muskulatur
 - Sinnesorgane
 - Trainingsanpassung

- Allgemeine Konditionsschulung
 - Funktionelle Gymnastik
 - Stretching
 - Zirkeltraining
 - Aufwärmen
 - Kleine Spiele
 - Training der Grundlagenausdauer
- Kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und reflektieren
- Kreativer Einsatz verschiedener Hilfsmittel und Marktneuheiten
- Kenntnis moderner Trends im Schießsport

5.3.1.3.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Basiswissen über die Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- Basiswissen über die Aufgaben von Trainern im Umgang mit Sportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
 - Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
 - Vereinsrechtliche Grundlagen
 -
- Basiswissen über die Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen
 - Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit

5.3.1.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis-/Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.3.1.5 Ausbildungsordnung

5.3.1.5.1 Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung

Verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen) ist der DSB als beauftragter Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

Der DSB delegiert alle Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe an seine LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Der Landeslehrwart des PSSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen, ggf. in Personalunion, übernehmen:

- Lehrgangsleitung
- Je Disziplin ein lizenziertes Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist
- Mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person

Nach Genehmigung der PSSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.1.5.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Landeslehrwart des PSSB entscheidet über die Möglichkeit der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungslehrgänge.

Gleiches gilt für die Anerkennung von Teilen staatlich anerkannter Abschlüsse außerhalb des DOSB-Lizenzwesens (z.B. Sportlehrer, Gymnastiklehrer, Mediziner, Physiotherapeut etc.)

5.3.1.5.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Trainer C Basis-Breitensport Ausbildung ist die Schießsportleiterlizenz verbindlich vorgeschaltet. Sie umfasst mindestens 30 LE und ist integrativer Bestandteil der Trainer C Ausbildung (30 LE + 90 LE = 120 LE/ C 1). Bewerber für die Trainer C Basis-Breitensport Ausbildung sind von den Vereinen dem PSSB zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem PSSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießsportleiter Ausbildung
- Gültiger Erster-Hilfe-Nachweis über mindestens 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.3.1.5.4 Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive derb Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 90 LE (exklusive dem Anteil Schießsportleiter von 30 LE).

Die Ausbildung muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren beendet sein.

Es sind folgende Organisationsformen für die Durchführung möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE
- Wochenlehrgang à 45 LE

Die Ausbildung setzt sich wie folgt zusammen:

- 30 LE Schießsportleiter
- 32 LE Sportartspezifischer Teil
 - 16 LE disziplinspezifische Inhalte LG
 - 16 LE disziplinspezifische Inhalte LP
- 50 LE Sportartübergreifende Inhalte
- 8 LE Prüfung

120 LE

Für Trainer C Basis Breitensport Bogen sind disziplinspezifische Inhalte Bogenschießen zu vermitteln.

5.3.1.5.5 Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landeslehrwart gewährt werden.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der

Landeslehrwart die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von maximal 10% der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Fall von Krankheit oder höherer Gewalt.

5.3.1.5.6 Disziplinwechsel

Die Trainer C Basis-Breitensport Ausbildung beruht auf der Schwerpunktsetzung in eine der folgenden olympischen Disziplinen: Luftgewehr/Luftpistole, Bogen.

Ergänzungsausbildungen in weiteren Schwerpunktdisziplinen sind möglich. Liegt die erste Basis-Ausbildung hierbei nicht länger als 4 Jahre zurück, ist nur der betreffende disziplinspezifische Teil zu absolvieren. Dabei wird der überfachliche Teil der vorausgegangenen Ausbildung anerkannt.

Liegt die erste Basis-Ausbildung länger als 4 Jahre zurück, ist ein kompletter Ausbildungsgang mit neuer Schwerpunktsetzung zu absolvieren.

Ein Wechsel der Schwerpunktdisziplin ohne Ergänzungsausbildung ist nicht möglich.

5.3.1.6 Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die Prüfungszeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.1.6.1 Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z.B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- Eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

5.3.1.6.2 Prüfungsziele

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

5.3.1.6.3 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam über Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.3.1.6.4 Prüfungsformen

Die Prüfung besteht aus

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen
- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung

- einer Projektarbeit
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden in Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel. Absichtserklärung / Zielvereinbarungen / Qualitätszirkel.

5.3.1.6.5 Prüfungsinhalte

Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlauf der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Aufgaben und/oder Tests nach.

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung der Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

Projektarbeit

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung erfolgt je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang in Zweier- bzw. Dreiergruppen

Zeitliche Gestaltung der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

Form der Ausarbeitung

Die Ausarbeitung erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet

- Darstellung der Ausgangssituation auf die Teilnehmer bezogen
- Exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden
- Lückenlose Auflistung der benötigten Materialien

- Quellennachweis

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme. Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten. Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landeslehrwart eingesetzt. Zur Prüfungskommission gehören der Landeslehrwart (Vorsitzender), der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin, ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling das Ergebnis umgehend mit.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mindestens 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 % kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung, Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des PSSB.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren, Lehrgangskosten und Lizenzgebühren werden durch den PSSB festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.1.7 Lizenzordnung

5.3.1.7.1 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Trainer C Basis-Breitensport Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom PSSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie

in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom PSSB eine Liste der neuen Lizenz-Besitzer.

5.3.1.7.2 Gültigkeit

Die Trainer C Basis-Breitensport Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für eventuelle Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

5.3.1.7.3 Lizenzverlängerung Trainer C

Der PSSB als Lizenz-Aussteller verlängert auch die Lizenzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des PSSB von mindestens 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildung vom PSSB anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landeslehrwart.

Als Fortbildung werden insbesondere anerkannt

- Fortbildungslehrgänge des PSSB
- Fortbildungslehrgänge des Sportbund Pfalz
- Fortbildungslehrgänge des LSB Fortbildungslehrgänge anderer LV des DSB
- VBG-Seminare Sportmedizin

Fortbildungsmaßnahmen zum Trainer C sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von

- Fachreferenten
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Bei der Fortbildung von Trainer C Leistungssport ist darauf zu achten, dass mindestens 50 % schießsportfachliche Themen gewählt werden, die wahlweise

- die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen/vertiefen
- zur Aktualisierung des Informationsstandes in der Spezialdisziplin beitragen
- zur Klärung aktueller Fachfragen rund um den Schießsport hilfreich sind
- der persönlichen Weiterentwicklung in neuen, eigenständigen Fachgebieten dienen

Eine Lizenzverlängerung für den Trainer C erfolgt für 4 Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom PSSB anerkannt.

5.3.1.7.4 Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden

- im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre
- im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für vier Jahre
- im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für vier Jahre
- der Anspruch auf Lizenzverlängerung erlischt 4 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

In Sonderfällen (Wiedereinsteiger) kann ein Wiederaufleben der Lizenz erfolgen. Dazu sind mindestens 45 LE Fortbildung notwendig. Konkrete Festlegungen trifft der Landeslehrwart in Absprache mit dem Präsidium des PSSB im Einzelfall.

5.3.1.7.5 Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen anderer LV werden vom PSSB anerkannt.

5.3.1.7.6 Lizenzentzug

Der PSSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Trainer C gegen die Satzungen und Bestimmungen des PSSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.1.7.7 Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.2 Trainer C Leistungssport = Spezialisierungsmodul C 2

5.3.2.1 Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, -förderung und –bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Disziplin. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagen- bzw. Aufbautrainings für Einsteiger und Fortgeschrittene mit Leistungsorientierung.

Grundlage hierfür bilden die Inhalte der Lehrmappen Trainer C des DSB mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendtraining.

5.3.2.2 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf der bei den Teilnehmern bereits durch die Trainer C Basis-Breitensport Lizenz erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.2.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Trainer

- kann Gruppen führen, gruppendedynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen, überwiegend bei Kindern und Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer

5.3.2.2.2 Fachkompetenz

Der Trainer

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen als Leistungssport und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der Talenterkennung und –förderung auf Vereinsebene entsprechend um
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Anfänger-/Aufbautraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um
- kann leistungsorientiertes Training sowie disziplinspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen
- verfügt über erweiterte Technikenkenntnisse der jeweiligen Disziplin und deren wettkampfmäßige Anwendung im Anfänger- und Fortgeschrittenenbereich
- kennt die konditionellen, koordinativen und psychologischen Voraussetzungen für die jeweilige Disziplin und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren
- Schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives, motivierendes und leistungssportorientiertes Angebot

5.3.2.2.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer

- verfügt über erweitertes pädagogisch/didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten im Einzel- und Gruppenbetrieb entsprechend der Zielgruppe
- beherrscht einen erweiterten Grundkatalog von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagen- und Bautraining
- hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung, praktischen Selbsterfahrung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt
- kann die Grundprinzipien für ein zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport auf dem Niveau der Zielgruppe anwenden

5.3.2.3 Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

5.3.2.3.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Erweiterte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit leistungsorientierten Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfänger- und Fortgeschrittenbereich:

- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten im Grundlagen- und Aufbautraining der Spezialdisziplin
 - Motivieren im Leistungssport
 - Coachen
 - Mentales Training
 - Psychoregulation
- Handlungsstrategien für einen verantwortungsvollen und individuell abgestimmten Umgang mit den Aktiven im Leistungssport

5.3.2.3.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und –methoden für das Anfänger- und Aufbautraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen des DSB
- Überblick der langfristige Leistungsaufbau
 - Schwerpunkt: Grundlagen- und Aufbautraining
- Spezielle Regeln und Wettkampfsystemene der jeweiligen Disziplin
- Grundeinstellungen und Optimierungsansätze für die Sportausrüstung
- Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse über die leistungssportliche Technik der Spezialdisziplin in Theorie und Praxis
- Taktische Grundlagen für Training und Wettkampf

5.3.2.3.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Basiswissen über die förderkonzeptionen und –strukturen von Landessportbund nebst Untergliederungen und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Basiswissen zu den Aufgaben von Trainerinnen und Trainern speziell im Nachwuchsleistungssport
- Antidopingrichtlinien (NADA)

5.3.2.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis-/Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.3.2.5 Ausbildungsordnung

5.3.2.5.1 Träger der Trainer C Ausbildung und Durchführungsverantwortung

Verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen) ist der DSB als beauftragter Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

Der DSB delegiert alle Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der 1.

Lizenzstufe an seine LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Der Landeslehrwart des PSSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen, ggf. in Personalunion, übernehmen:

- Lehrgangsleitung
- Je Disziplin ein lizenziertes Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist
- Mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person

Nach Genehmigung der PSSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.2.5.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Landeslehrwart des PSSB entscheidet über die Möglichkeit der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungslehrgänge.

5.3.2.5.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die Trainer C Basis-Leistungssport Ausbildung sind von den Vereinen dem PSSB zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Mitgliedschaft in einem dem PSSB angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz Trainer C Basis Breitensport
- Gültiger Erster-Hilfe-Nachweis über mindestens 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.3.2.5.4 Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 60 LE.

Die Ausbildung muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren beendet sein.

Es sind folgende Organisationsformen für die Durchführung möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE
- Wochenlehrgang à 45 LE (Mo – Fr)
- Wochenlehrgang à 60 LE (Mo – So)

5.3.2.5.5 Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landeslehrwart gewährt werden.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeslehrwart die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von maximal 10% der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Fall von Krankheit oder höherer Gewalt.

5.3.2.5.6 Disziplinwechsel

Die Trainer C Basis-Leistungssport Ausbildung beruht auf der Schwerpunktsetzung in eine der folgenden olympischen Disziplinen: Luftgewehr/Luftpistole, Bogen.
Ein Wechsel der Schwerpunktdisziplin ist auf Grund der Spezialisierung im Rahmen einer laufenden Ausbildung nicht möglich.

5.3.2.6 Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die Prüfungszeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.2.6.1 Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z.B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- Eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

5.3.2.6.2 Prüfungsziele

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

5.3.2.6.3 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam über Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.3.2.6.4 Prüfungsformen

Die Prüfung besteht aus

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen
- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- einer Projektarbeit
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden in Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

5.3.2.6.5 Prüfungsinhalte

Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlauf der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Aufgaben und/oder Tests nach.

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punctuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung der Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und –inhalte)

Projektarbeit

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung erfolgt je nach Umfang als Einzelaufgabe oder in Zweiergruppen

Zeitliche Gestaltung der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

Form der Ausarbeitung

Die Ausarbeitung erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet

- Darstellung der Ausgangssituation auf die Teilnehmer bezogen
- Exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden
- Lückenlose Auflistung der benötigten Materialien
- Quellennachweis

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme. Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten. Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landeslehrwart eingesetzt. Zur Prüfungskommission gehören der Landeslehrwart (Vorsitzender), der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin, ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling das Ergebnis umgehend mit.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mindestens 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 % kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung, Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des PSSB.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren, Lehrgangskosten und Lizenzgebühren werden durch den PSSB festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.2.7 Lizenzordnung

5.3.2.7.1 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Trainer C Basis-Leistungssport Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom PSSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom PSSB eine Liste der neuen Lizenz-

Besitzer.

5.3.2.7.2 Gültigkeit

Die Trainer C Basis-Leistungssport Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für eventuelle Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

5.3.2.7.3 Lizenzverlängerung Trainer C

Der PSSB als Lizenz-Aussteller verlängert auch die Lizenzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des PSSB von mindestens 15 LE, davon mindestens 8 LE im disziplinspezifischen Bereich, voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildung vom PSSB anerkannt werden. Sie müssen inhaltlich dem Tätigkeitsfeld des Trainer C Basis-Leistungssport entsprechen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landeslehrwart.

Bei der Fortbildung des Trainer C Basis-Leistungssport ist darauf zu achten, dass Themen gewählt werden, die wahlweise

- die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen/vertiefen
- zur Aktualisierung des Informationsstandes in der Spezialdisziplin beitragen
- zur Klärung aktueller Fachfragen rund um den Schießsport hilfreich sind
- der persönlichen Weiterentwicklung in neuen, eigenständigen Fachgebieten dienen

Fortbildungsmaßnahmen zum Trainer C Basis Leistungssport sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von

- Fachreferenten
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Eine Lizenzverlängerung für den Trainer C erfolgt für 4 Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom PSSB anerkannt.

5.3.2.7.4 Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden

- im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre
- im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für vier Jahre

- im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für vier Jahre
- der Anspruch auf Lizenzverlängerung erlischt 4 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

In Sonderfällen (Wiedereinsteiger) kann ein Wiederaufleben der Lizenz erfolgen. Dazu sind mindestens 45 LE Fortbildung notwendig. Konkrete Festlegungen trifft der Landeslehrwart in Absprache mit dem Präsidium des PSSB im Einzelfall.

5.3.2.7.5 Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen anderer LV werden vom PSSB anerkannt.

5.3.2.7.6 Lizenzentzug

Der PSSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Trainer C gegen die Satzungen und Bestimmungen des PSSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.2.7.7 Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.3 Sonderlizenz – Kinder Trainieren anders (KITRA)

Wird beim PSSB nicht vermittelt. Interessenten werden an den DSB oder andere LV verwiesen.

5.3.4 Jugendbasislizenz (JuBaLi)

5.3.4.1 Handlungsfelder

Nach dem am 01 April 2003 in Kraft getretenen Waffengesetz ist nach § 27, Abs. 3 WaffG das Schießen für Kinder und für Jugendliche bis 16 Jahren nur gestattet, wenn dies unter Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person stattfindet. Diese Person muss auf der Schießstätte anwesend und für die Schießausbildung leitend verantwortlich sein sowie berechtigt sein, der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen (§ 10, Abs. 5 AWaffV).

Die Teilnehmenden sollen sensibilisiert und für die weiteren Bildungsangebote des DSB motiviert werden, um die Ausbildung zumindest bis zur 1. Lizenzstufe zu vollenden. Mit diesem Abschluss wird die Bestätigung dokumentiert, in einem Verein eine kleinere, fest beschriebene Aufgabe zu übernehmen. Die JuBaLi kann auch eine Maßnahme für Personen sein, sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

5.3.4.2 Ziele der Ausbildung

Auf die bei den Teilnehmern bereits vorhandene Vorstufenqualifikation bzw. eigenen Erfahrungen aufbauend wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.4.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber

- ist sich seiner Rolle als pädagogisch wirkender Mensch bewusst
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe bewusst und handelt entsprechend
- beherrscht die Grundlagen des Lehrens und Lernens
- ist sich seiner Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten jungen Menschen bewusst und richtet sein persönliches Verhalten danach aus

5.3.4.2.2 Fachkompetenz

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche
- kann Anfänger kompetent bei ihren ersten Trainingsschritten begleiten disziplinspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Hilfsmittel
- ist sich des jeweiligen Entwicklungsstandes junger Menschen bewusst handelt entsprechend

5.3.4.2.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber

- verfügt über pädagogisch/didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von kleinen Trainingseinheiten
- verfügt über ein Grundwissen von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Anfängerbereich
- lernt die Grundprinzipien für ein zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport kennen und ansatzweise anzuwenden

5.3.4.3 Inhalte der Ausbildung

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsganges orientiert sich an folgenden Aspekten

5.3.4.3.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfängerbereich:

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming / Diversity Management)
- Grundlagen des Lernens
- Grundlagen des Lehrens
- Entwicklungsmerkmale junger Menschen
- Pädagogische Leitgedanken

5.3.4.3.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- Grundlagen des kind- und jugendgerechten Trainings
 - spielerische Gestaltung
 - vom Leichten zum Schweren
- Grundlagen zur Planung und Gestaltung von kleinen Trainingseinheiten
 - Stundenvorbereitung

5.3.4.3.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
- Basiswissen über die Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen

5.3.4.4 Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis-/Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

5.3.4.5.1 Träger der JuBaLi-Ausbildung und Durchführungsverantwortung

Der DSB delegiert die Durchführung der Ausbildung zum Erwerb der JuBaLi an seine LV. Er überwacht die Einhaltung dieser Ausbildungsrichtlinie.

Der Landeslehrwart des PSSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Qualifikationen erfüllen sollen:

- vom DSB lizenzierte Ausbilder als Lehrgangsführer
- ein weiterer Ausbilder in der Funktion als Fachreferent, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist (wünschenswert eine mit Jugendfragen vertraute Person)

Nach Genehmigung der PSSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.4.5.2 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die JuBaLi-Ausbildung sind von ihren Vereinen dem PSSB zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem PSSB (DSB) angeschlossenen Verein
- Waffensachkunde-Ausbildung (nicht erforderlich, wenn nur mit Luftdruckwaffen geschossen wird)
- Gültiger Erster-Hilfe-Nachweis über mindestens 16 LE (= 8 Doppelstunden)

5.3.4.5.3 Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE. Es sind folgende Organisationsformen für die Durchführung möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 15 LE

Ausbildungsinhalte

- 5 LE Pädagogik
- 5 LE kind- und jugendgerechte Vermittlung schießsportpraktischer Inhalte
- 3 LE Sorgfalt, Haftung und Aufsichtspflicht
- 2 LE Entwicklungsstufen bei Kindern und Jugendlichen

5.3.4.5.4 Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, ist eine neue Ausbildung zu beginnen. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich.

5.3.4.6 Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die Prüfungszeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.4.6.1 Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts, statt

5.3.4.6.2 Prüfungsziele

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Feedback für die Ausbilder

5.3.2.6.3 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam über Beurteilungsbogen

5.3.2.6.4 Prüfungsformen

Die Prüfung besteht aus

- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- punktuelle Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden in Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

5.3.4.6.5 Prüfungsinhalte

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten
- punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung der Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)

5.3.4.6.6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrteams zusammen.

5.3.4.6.7 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mindestens 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 % kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

5.3.4.6.8 Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung, Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des PSSB.

5.3.4.6.9 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren, Lehrgangskosten und Lizenzgebühren werden durch den PSSB festgelegt.

5.3.4.6.10 Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.4.7 Lizenzordnung

5.3.4.7.1 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die JuBaLi des PSSB.

5.3.4.7.2 Gültigkeit

Die JuBaLi ist im Gesamtbereich des DSB gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und ist unbefristet.

5.3.4.7.3 Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen anderer LV werden vom PSSB anerkannt.

5.3.4.7.4 Lizenzentzug

Der PSSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Trainer C gegen die Satzungen und Bestimmungen des PSSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5.3.4.7.5 Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.1 Kampfrichterausbildung – Lizenz B

Durch den DSB wurde entschieden, dass die Kampfrichterlizenz in eine A- und eine B-Lizenz unterteilt wird. Dementsprechend findet zuerst der Erwerb der B-Lizenz statt, darauf aufbauend kann die A-Lizenz erworben werden.

5.3.5.1 Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Kampfrichter B umfasst die Leitung von Wettkämpfen auf Vereins-, Kreis- und Landesebene. Aufgabenschwerpunkte sind die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von

- Vereinsmeisterschaften
- Kreismeisterschaften
- Landesmeisterschaften
- Pokalwettkämpfen auf diesen Ebenen

5.3.5.2 Ausbildungsziele

Aufbauend auf den bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen der Teilnehmer wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

5.3.5.2.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Kampfrichter

- kann Streitigkeiten zur Regelauslegung kompetent beenden
kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Kampfrichter

5.3.5.2.2 Fachkompetenz

Der Kampfrichter

- beherrscht die allgemeinen Regeln der Sportordnung und den speziellen Teil der Sportordnung für seine Spezialisierungsrichtung
- ist vertraut mit dem Teil F der Sportordnung
- kennt die speziellen Regeln der Sportordnung auch in den Bereichen, die nicht seiner Spezialisierung entsprechen
- ist vertraut mit der Rundenkampfordnung des PSSB
- kann Wettkämpfe organisieren, führen und auswerten

5.3.5.3 Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten

- | | |
|--|--|
| • Teil 0 der SpO
einer Meisterschaft, | - Klassifikation, Wertung, Ablauf |
| | Waffen- und Bekleidungskontrolle, Behandlung von Protesten |
| • Teil F der SpO
Wettbewerben | - Regeln für Finale in den ISSF- |
| • Teil X der SpO | - Fachteile 1 – 9 der SpO |
| • Rundenkampfordnung | |
| • Praktische Übungen | |

5.3.5.4 Ausbildungsordnung

5.3.5.4.1 Träger der Kampfrichterausbildung und Durchführungsverantwortung

Verantwortlich für die Kampfrichterausbildung ist der DSB als Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

Der DSB hat die Kampfrichterausbildung der Lizenzstufe B auf seine LV delegiert. Der Kampfrichterreferent beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. Das Lehrteam besteht aus mindestens zwei Personen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen eventuell auch in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen

- Lehrgangsleitung
- je Regelbereich der SpO ein erfahrener Kampfrichter der Lizenzstufe A

Nach Genehmigung der PSSB-Konzeption durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

5.3.5.4.2 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Kampfrichterreferent des PSSB entscheidet über die Möglichkeiten der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungslehrgänge.

5.3.5.4.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Kampfrichterausbildung Lizenzstufe B ist mindestens der Nachweis der Schieß- und Standaufsicht notwendig.

Voraussetzungen für die Zulassung sind

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem PSSB (DSB) angeschlossenen Verein
- abgeschlossene Ausbildung als Schieß- und Standaufsicht

5.3.5.4.4 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE. Darüber hinaus ist eine Assistenzzeit während einer PSSB-Meisterschaft notwendig. Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE

5.3.5.4.5 Ausbildungsunterbrechung

Ausbildungsunterbrechungen sowie Fehlzeiten sind nicht möglich.

5.3.5.4.6 Disziplinwechsel

Grundsätzlich kann ein lizenzierter Kampfrichter auch bei Wettkämpfen in anderen Disziplinen neben seinem Spezialgebiet eingesetzt werden.

Wegen der Besonderheiten der Regeln bei Wurfscheibe und im Bogenbereich ist hier eine Spezialisierung grundlegende Voraussetzung.

Die KR-Lizenz für weitere Disziplinen muss mit einem Spezialisierungslehrgang erworben werden.

5.3.5.5 Prüfungsordnung

Das Bestehen der

Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

5.3.5.5.1 Prüfungsgrundsätze

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z.B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt

- eine Prüfung darf nur Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

5.3.5.5.2 Prüfungsziele

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Feedback für die ,Ausbilder

5.3.5.5.3 Zulassung zur Prüfung

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

5.3.5.5.4 Prüfungsform

Die Prüfung besteht aus

- einer schriftlichen Prüfung mittels Fragebogen
- einem Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung)
- Ableistung einer Assistenzzeit bei einer PSSB-Meisterschaft, dabei Durchlaufen aller Stationen

Die Ergebnisse der Prüfung werden schriftlich dokumentiert.

5.3.5.5.5 Prüfungsinhalte

Lernerfolgskontrolle

- im Verlauf der Ausbildung weisen die Teilnehmer den Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Test nach

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

aktive Mitarbeit

soziales Verhalten

punktueller Lernerfolgskontrolle

Bewertungskriterien für die Lernerfolgskontrolle

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Planung, Durchführung und Auswertung eines Wettkampfes

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Ausbildungsmaßnahme. Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung, ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus dem Lehrteam gebildet. Vorsitzender ist der Kampfrichterreferent. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling das Ergebnis mit.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung). Liegt die Bewertung knapp unter 60 % kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der Prüfung. Die Form, Ort und Termin der Wiederholung legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des PSSB.

Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren

Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren werden vom Kampfrichterreferenten festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

5.3.5.6 Lizenzordnung

5.3.5.6.1 Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Kampfrichter B-Lizenz des DSB. Die Lizenzen werden beim PSSB ausgestellt, die Lizenznummern vergeben, in einer elektronischen Datenbank registriert und an den DSB gemeldet. Die Lizenzübergabe erfolgt nach einem Einsatz bei einer Meisterschaft des PSSB.

5.3.5.6.2 Gültigkeit

Die Kampfrichter B-Lizenz ist im Gesamtbereich des DSB gültig. Die Lizenz gilt für vier Jahre. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

5.3.5.6.3 Lizenzverlängerung

Der PSSB ist als Lizenz-Aussteller auch Lizenz-Verlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des

PSSB von mindestens 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Weiterbildung anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kampfrichterreferenten.

Bei der Verlängerung ist das Kampfrichtereinsatzheft vorzulegen.

Als Weiterbildung werden insbesondere anerkannt

- Weiterbildungslehrgänge des PSSB
- Weiterbildungslehrgänge anderer LV des DSB

Weiterbildungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von

- Fachreferent
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Die Lizenzverlängerung für die Kampfrichter B-Lizenz erfolgt für vier Jahre. Höherwertige Lizenzierung/Weiterbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom PSSB anerkannt.

5.3.5.6.4 Weiterbildungsregeln

Weiterbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zur Lizenzverlängerung dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden

- im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Weiterbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre
- im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Weiterbildungen von mindestens 30 LE für vier Jahre
- im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Weiterbildungen von mindestens 30 LE für vier Jahre
- vier Jahre nach Ablauf der Gültigkeit erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung

5.3.5.6.5 Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den DSB anerkannten Ausbildungen der LV werden im PSSB anerkannt.

5.3.5.6.6 Lizenzentzug

Der PSSB hat das Recht, Lizenzen seines Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Kampfrichter B gegen die Satzungen und Bestimmungen des PSSB bzw. DSB verstoßen oder ihre Stellung mißbrauchen.

5.3.5.6.7 Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

6. Delegation von Aufgaben an Dritte

Der Pfälzische Sportschützenbund ist Träger aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Vorstufenausbildung bis zur Trainer C Ausbildung.

Der PSSB delegiert die Durchführung folgender Ausbildungen an die Schützenkreise

- Sachkundeausbildung
- Ausbildung der Schieß- und Standaufsichten
- Schießsportleiterausbildung

Der PSSB überwacht die Einhaltung seiner Ausbildungs- und Fortbildungskonzeption durch die Schützenkreise.

7. Kooperation mit externen Partnern

Im PSSB werden in Umsetzung der Ausbildungsrichtlinie z.Zt. und in naher Zukunft folgende Ausbildungen selbst durchgeführt

- Sachkundeausbildung
- Ausbildung der Schieß- und Standaufsichten
- Schießsportleiterausbildung
- Ausbildung Trainer C Basis Breitensport (sportartspezifischer Teil)
- Ausbildung Trainer C Leistungssport
- Jugendbasislizenz
- Kampfrichter B

Die Ausbildungen im Spezialisierungsmodul C2 wie

- Jugendleiter
- Vereinsmanager

Sowie die sportartübergreifende Ausbildung der Trainer C Basis Breitensport werden z.Zt. durch den Sportbund Pfalz ausgebildet. Der PSSB will in absehbarer Zeit diese Ausbildungen selbst durchführen.

Für die Ausbildung der 2. Und 3. Lizenzstufe (Trainer B und Trainer A) werden interessierte und geeignete Trainer der Lizenzstufe 1 an den DSB zur Ausbildung gemeldet.

8. Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualitätsstandards

Die vom DOSB und DSB geforderten Qualitätsstandards sollen wie folgt gesichert werden

Trainer C Aus- und Weiterbildung, Jugendbasislizenz

- Erwerb von Ausbilderlizenzen für die Trainer C Ausbildung und Jugendbasislizenzausbildung
- Auswertung der Trainer C Lehrgänge anhand der vom DSB vorgegebenen Fragebögen

- Auswertung der Lehrgänge in den Lehrteams
Kritiken und Hinweise aus den Fragebögen werden analysiert und aufgezeigte Missstände abgestellt
- ständige Weiterbildung der Dozenten
Erwerb notwendiger Technik zur Umsetzung eines Unterrichts auf hohem technischen Niveau

Vorstufenausbildung, Schießsportleiterausbildung, Kampfrichterausbildung

- Erarbeitung von zentralem Lehrmaterial für die Dozenten zur Anwendung bei den Lehrgängen bzw. ständige Aktualisierung vorhandenen Materials
- Lehrgänge in den Kreisen sind beim PSSB zu melden, damit der Landeslehrwart die Möglichkeit der Hospitation bekommt
- Entwicklung von Fragebogen zur Beurteilung der Lehrgänge und Dozenten
- Auswertung der Lehrgänge durch den Lehrgangleiter und den Lehrreferenten
- Lizenzierung der Lehrkräfte und Prüfer
- ständige Weiterbildung der Dozenten

9. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt, den 22. Oktober 2011



Horst Brehmer
Präsident des PSSB

Gefertigt: Gerd Schmeil
Landeslehrwart